

Statuten Gastfamilien für Psychischkranke

- **Name, Sitz und Zweck**

Art. 1

Unter dem Namen „Gastfamilien für Psychischkranke“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Seine Gründungsmitglieder sind:

F. Alvarez, Th. Bättig, R. Bornatico, M. Brandenberger, M. Braun Bühler, R. Bridler, V. Diserens, B. Dubno, U. Eisenhut, D. Hell, B. Hess, F. Hierlemann, P. Hösly, P. Lanfranconi, Ph. Maier, J. Meier, J. Modestin, P. Rast, Ch. Romann, I. Schibli, S. Schneitter, D. Teichmann, B. Tschirky, M. Weinmann, Th. Witschi

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Betreuung von Psychischkranken in akuten und subakuten Krankheitsstadien durch ausgewählte Gastfamilien, die von psychiatrischen Expertinnen und Experten unterstützt werden.

- **Mitgliedschaft**

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme befindet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder. Juristische Personen haben kein Stimmrecht. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand abschliessend, ohne die Angabe von Gründen. Die Vereinsmitgliedschaft richtet sich im übrigen nach Art. 70 – 75 ZGB.

Art. 4

Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag in unterschiedlicher Höhe für Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder erhoben.

Die Mitgliederversammlung legt dessen Höhe fest.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- **Vereinsvermögen**

Art. 5

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten mit dem Vereinsvermögen, welches geüfnet wird durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsorbeiträge
- c) Zuwendung Dritter
- d) Erträge aus eigenen Dienstleistungen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

• **Organisation**

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer treten die neugewählten Mitglieder in die Amtsdauer des ausgeschiedenen ein.

1. Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der geschäftsführenden Personen
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Auflösung des Vereins

Art. 8

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage im voraus.

Art. 9

Anträge sind spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem/der PräsidentIn einzureichen.

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im ersten Kalenderhalbjahr stattzufinden.

Art. 11

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
- auf Beschluss der Mitgliederversammlung

Art. 12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter dem Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 13

Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

2. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 15

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 16

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, welche nicht nach Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann seine Befugnisse an einen Geschäftsausschuss delegieren, welchem der/die Präsident/in, Vizepräsident/in sowie der/die Quästor/in ex officio angehören. Dem Geschäftsausschuss können auch Nichtvorstandsmitglieder angehören.

3. Rechnungsrevisoren, -revisorinnen

Art. 17

Eine Revisionsgesellschaft oder zwei sachverständige Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen haben alljährlich die Rechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 18

Die Rechnung und die Bilanz des Vereins werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

- **Auflösung**

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird zur Tilgung der Verbindlichkeiten verwendet. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist zu Zwecken zu verwenden, die den Zielen des Vereins entsprechen.

- **Bekanntmachung**

Art. 20

Mitteilungen des Vereins erfolgen an die Mitglieder durch Zirkulare. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2004 festgelegt.